

Rechtsfragen rund um das Heilpraktikerhonorar

Liebe BDHN-Mitglieder,

ich erhalte häufig Rechtsfragen rund um das Honorar des Heilpraktikers. An dieser Stelle möchte ich Ihnen daher einige Tipps hierzu geben, worauf Sie achten müssen und wie Sie Streitigkeiten über Ihr Honorar vermeiden können.

Heilpraktiker können das Honorar mit Ihren Patienten grundsätzlich nahezu frei verhandeln. Das bestehende Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) ist für keinen Berufsträger bindend, es handelt sich nicht um ein staatlich verordnetes zwingendes Gebührenrecht für Heilpraktiker. Hinzu kommt der Umstand, dass nicht sämtliche Therapieformen, welche von Heilpraktikern angewendet werden, Eingang in das GebüH gefunden haben. Das GebüH selbst ist lediglich eine durchschnittlich übliche Vergütung von Heilpraktikern, wobei die aktuelle Fassung schon vor über 30 Jahren erstellt wurde. Die dortigen Sätze entsprechen nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen, häufig kann man als Heilpraktiker mit den Sätzen des GebüH nicht wirtschaftlich tätig sein.

Ein Heilpraktiker kann mit seinem Patienten daher eine Vergütung vereinbaren, welche über den Sätzen des GebüH liegt. Er kann z.B. über einen festen Stundensatz mit den Patienten abrechnen oder die Sätze des GebüH als Grundlage verwenden und diese modifizieren und z.B. den 1,5-fachen Satz verlangen.

Sofern Sie von den Sätzen des GebüH abweichen möchten (insb. eine höhere Vergütung verlangen möchten), ist es zwingend erforderlich, eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit Ihrem Patienten abzuschließen. Diese sollte schon allein aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden. In die Vergütungsvereinbarung ist aufzunehmen, welche Vergütung für Ihre Behandlungstätigkeit zu zahlen ist. Wichtig ist, dass diese Vergütungsvereinbarung für den Patienten nachvollziehbar und klar verständlich ist. Ist das nicht der Fall, können Gerichte in einem Gerichtsverfahren die Vergütungsvereinbarung mangels Bestimmtheit als unwirksam ansehen.

Wenn eine Vergütungsvereinbarung nicht abgeschlossen wurde bzw. wenn eine solche mangels Bestimmtheit unwirksam ist, können Sie als Heilpraktiker lediglich die Gebühren aus dem GebüH verlangen.

Für den Fall, dass der Patient die Möglichkeit hat, die Rechnung erstattet zu bekommen (etwa von einer privaten Krankenversicherung oder der Beihilfestelle bei Beamten) sollten Sie dort auch die entsprechenden Ziffern des GebüH angeben, damit die Krankenversicherung bzw. die Beihilfestelle nachvollziehen kann, welche Behandlung durchgeführt wurde.

Bedenken Sie folgendes: Der Schuldner des Heilpraktikerhonorars ist stets der Patient selbst und nicht etwa seine Krankenversicherung oder die Beihilfestelle. Ob und in welcher Höhe der Patient die Kosten der Behandlung erstattet bekommt, spielt für Ihren Honoraranspruch gegenüber dem Patienten keine Rolle. Der Patient kann die Zahlung des Honorars nicht deswegen verweigern, weil seine Krankenversicherung sich weigert, diese Kosten zu erstatten. Auch hierüber sollten Sie den Patienten aufklären, am besten schriftlich im Rahmen des Behandlungsvertrages bzw. der Vergütungsvereinbarung.

Etwaige erstattungsrechtliche Probleme gehen zu Lasten des Patienten, d.h. es ist seine Sache, einen etwaigen Erstattungsanspruch gegenüber Dritten durchzusetzen. Lassen Sie sich in Fällen, in denen der Patient Ihr Honorar nicht bzw. nicht in voller Höhe erstattet bekommt, nicht davon abbringen, dieses gegenüber dem Patienten durchzusetzen. Grund hierfür ist der Grundsatz, dass Vertragsverhältnisse grundsätzlich zwischen den Parteien des Vertrages abzuwickeln sind. Die Vertragsparteien des Behandlungsvertrages sind ausschließlich Sie und Ihr Patient. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Patienten und seiner Krankenkasse bzw. seiner Beihilfestelle betrifft Sie als Heilpraktiker nicht. Häufig wissen Sie als Heilpraktiker auch gar nicht, ob Ihre Leistungen für den Patienten erstattungsfähig sind oder nicht, da Ihnen nicht bekannt ist, zu welchem Tarif der Patient krankenversi-

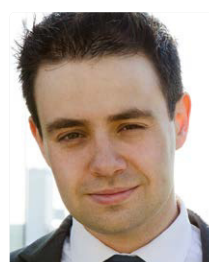


chert ist. Sie als Heilpraktiker tragen also nicht das Risiko, dass die Leistungen nicht bzw. nicht in voller Höhe erstattet werden.

Da Patienten gelegentlich verärgert sind, wenn eine Erstattung nicht bzw. nicht vollständig erfolgt, spielen Sie von Beginn an mit offenen Karten. Teilen Sie dem Patienten also mit, dass Ihnen nicht sicher bekannt ist, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass der BDHN im Mitgliederbereich das Muster eines Behandlungsvertrages mit einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung für Sie vorbereitet hat. Sie können auf Grundlage dieses Musters einen entsprechenden Behandlungsvertrag mit einer Vergütungsvereinbarung für Ihre Praxis fertigen. Der schriftliche Abschluss eines Behandlungsvertrages mit einer Honorarvereinbarung hilft, spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der BDHN e.V. seit vielen Jahren Seminare zum Thema GebüH und richtige Abrechnung anbietet. Sofern Sie hier noch unsicher sind, wie Sie richtig abrechnen, wie eine ordnungsgemäße Rechnung auszusehen hat usw., sollten Sie ein solches Seminar besuchen.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt
des BDHN e.V.